

Frauenfeld, 21. September 2022

Energiesparmassnahmen bei Strassenbeleuchtungen an Kantonsstrassen

Weisung gestützt auf Regierungsratsbeschluss Nr. 556 vom 20. September 2022

Gemäss dem Gesetz über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1) ist der Staat Thurgau Eigentümer der Strassenbeleuchtung an Kantonsstrassen. Für den Betrieb der Strassenbeleuchtung sind die jeweiligen Energieversorgungsunternehmen (EVU) zuständig.

Mit Beschluss Nr. 556 vom 20. September 2022 hat der Regierungsrat per sofort verschiedene Massnahmen zur Energieeinsparung beschlossen, die bis Ende März 2023 befristet sind.

Mit gleichem Beschluss hat er das kantonale Tiefbauamt beauftragt, die für den Betrieb der Strassenbeleuchtung der Kantonsstrassen zuständigen Energieversorgungsunternehmen anzuweisen, die folgenden Energiesparmassnahmen unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit umzusetzen.

1. Reduktion der Beleuchtungsstärke in verkehrsarmen Zeiten;
2. Nachtabschaltung vom 23:00 Uhr bis 05:30 Uhr. Verbindungen Öffentlicher Verkehr beachten;
3. Wo keine Nachtabschaltung möglich ist: Späteres Einschalten und früheres Ausschalten der Beleuchtung (z.B. je ca. eine halbe Stunde);
4. Die Fussgängerstreifen und ihre Annäherungsbereiche sind nachts so zu beleuchten, dass die querenden Fussgänger erkennbar sind.

Erläuterung zu Ziffer 4, Beleuchtung Fussgängerstreifen:

Gemäss Schweizer Norm SN VSS 640 241 Art. 23 müssen Fussgängerstreifen und ihre Annäherungsbereiche nachts so beleuchtet werden, dass die querenden Fussgänger erkennbar sind. Die Beleuchtung hat der SLG-Richtlinie 202 "Öffentliche Beleuchtung: Strassenbeleuchtung, Kapitel 2.3, Beleuchtung Fussgängerüberwege" zu entsprechen. Folglich muss auf dem Fussgängerstreifen inklusive seiner Annäherungsbereiche die Beleuchtung eingeschaltet bleiben.

Kantonales Tiefbauamt
Der Kantonsingenieur


Andy Heller